

Änderungsantrag

des Abgeordneten Mario Mieruch

zu dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

– Drucksache 19/25816 –

Feststellung gemäß § 52 Absatz 4 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Nach Satz 1 „Der Deutsche Bundestag stellt gemäß § 52 Absatz 4 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes fest, dass die Durchführung von Versammlungen für die Wahl der Wahlbewerber und der Vertreter für die Vertreterversammlungen zumindest teilweise unmöglich ist.“ wird der Satz „Weiterhin wird diese zumindest teilweise Unmöglichkeit für das Sammeln und Beibringen von Unterstützungsunterschriften gemäß § 20 Absatz 2 Bundeswahlgesetz und § 27 Absatz 1 Satz 2 Bundeswahlgesetz festgestellt, die für die Zulassung von Wahlkreisbewerbern und Landeslisten und der in § 18 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes genannten Parteien erforderlich sind.“

Berlin, 14. Januar 2021

Mario Mieruch

Begründung:

Die in der Antragsbegründung von CDU/CSU und SPD aufgeführten Corona-Rahmenbedingungen entfalten ihre jeweils bundeslandspezifischen Auswirkungen nicht nur auf das Aufstellen von Bewerbern oder Bewerberlisten, sondern schränken die Möglichkeiten der Kontaktaufnahmen zum Sammeln von Unterstützungsunterschriften ebenfalls erheblich ein. Das gilt für noch aufzustellende wie auch bereits eingereichte Landeslisten oder Direktkandidaturen gleichermaßen und stellt insbesondere kleinere und nicht im Bundestag vertretene Parteien vor zusätzliche Hürden und schränkt ihre demokratischen Partizipationsmöglichkeiten möglicherweise soweit ein, dass sie diese gar nicht wahrnehmen können.

